

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 15

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

züge so viele Anerkennung und leisteten deswegen auch so Großartiges, weil sie fast ausschließlich aus Personenwagen nach amerikanischem System zusammengesetzt waren. Sie bildeten hiedurch gleichsam ein fahrendes, zusammenhängendes Spital, bei welchem es möglich war, stetsfort in alle Theile desselben, d. h. in jeden Wagen zu gelangen, also auch während der Fahrt die Krankenvisite abzuhalten, Verbände anzulegen, Speisen und Getränke zu vertheilen, überhaupt Hülfe zu leisten, wo und wann es nöthig ist.

Mit Ausnahme der westlichen Bahnen haben alle übrigen schweizerischen Bahngesellschaften ausschließlich Personenwagen, die nach amerikanischem System gebaut sind; es liegt daher auch der Gedanke sehr nahe, bei uns nur solche Personenwagen für den Transport sämmtlicher Verwundeten und Kranken zu benutzen. Es lassen sich auch diese Wagen sehr leicht nach Hängesystem oder Blattfedersystem für Patienten, die liegend transportirt werden müssen, einrichten. Hingegen steht der Benützung dieser Wagen für den Krankentransport ein bis jetzt unüberwindliches Hinderniß entgegen, nämlich die Thüröffnungen sind zu schmal, als daß Patienten liegend auf Tragbahren oder Betten durch dieselben in die Wagen hinein und aus denselben heraus getragen werden könnten. Dieses ungehinderte Ueberbringen in und aus den Wagen ist aber eine Bedingung, ohne welche der Transport unmöglich ist; hiefür ist eine Thürbreite von 3 Fuß nöthig.

Um nun dieses für den Krankentransport so sehr geeignete Eisenbahnmaterial hiefür nutzbar zu machen, faßte daher auch die im Oktober 1871 versammelte Konferenz der Divisionsärzte mit vollem Rechte den Beschluß, es soll in das eidgenössische Eisenbahngesetz folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Die Eisenbahngesellschaften sind anzuhalten, bei „Erstellung neuer Wagen III. Klasse auf das Bedürfniß des Transportes von Verwundeten Bedacht zu nehmen und im Falle des Bedürfnisses die vorhandenen Wagen zu demselben Zwecke umzuändern.“

Die Veränderungen, welche hiefür an der Konstruktion der Thüren vorzunehmen sind, scheinen gar nicht bedeutend und für die gewöhnliche Benützung nicht störend zu sein. Man könnte nämlich die jetzigen Thüren unverändert lassen und nur auf der Schlossseite derselben noch einen entsprechend breiten Flügel anbringen, welcher beim gewöhnlichen Betriebe gar nie geöffnet und nur bei Benützung dieser Wagen für Sanitätszwecke, also bei Einrichtung der Wagen mit Lagerstellen, aufgeschlossen würde.

Es ist auch nicht absolut nöthig, daß an sämmtlichen Wagen III. Klasse diese Vorkehrungen getroffen werden, es könnte wohl genügen, wenn jede Bahngesellschaft verpflichtet würde, wenigstens eine bestimmte Anzahl solcher Wagen mit den genannten Thüreinrichtungen zu versehen. Wenn nämlich der Verwundeten- und Krankentransport gehörig gesichert sein soll, so müssen sofort bei Beginn eines Feldzuges eine entsprechende Anzahl Wagen nebst Lokomotiven und Zugpersonal ausschließlich für Sanitätszwecke reservirt, entsprechend eingerichtet und unter den Chef des Krankentransportdienstes gestellt werden, sonst läuft man Gefahr, im Moment des Bedürfnisses kein Material und keine Einrichtungen zur Verfügung zu haben.

R.

Der Feldzug des Jahres 1866 in West- und Süd-Deutschland, nach authentischen Quellen bearbeitet von Emil Knorr. Hamburg, Verlag von Otto Meißner. 3 Bde. Mit 13 Karten und vielen Beilagen. Preis 7 Thlr.

Selten ist über einen Feldzug mehr geschrieben worden, als über den von 1866. Es muß daher als ein besonderes Verdienst betrachtet werden, wenn trotz der großen Zahl der bereits vorhandenen Schriften noch etwas geliefert wird, was besondere Beachtung verdient. Dieses ist wirklich mit vorliegender Arbeit der Fall, die dem Geschichtschreiber und dem Militär gleich willkommen sein wird. — Die Operationen, welche General Vogel von Falkenstein in Süddeutschland ausführte, waren die interessantesten und schönsten des ganzen Krieges von 1866; dessen ungeachtet sind die Kriegsbereignisse, die auf diesem Operationstheater stattfanden, nie so eingehend dargestellt worden, wie die in Böhmen. Dieses bisher Versäumte wird in vorliegendem Werke nachgeholt. Die Marsche und Gefechte der Mainarmee werden in demselben mit einer in alle Einzelheiten gehenden Genauigkeit abgehandelt, wie sie nur durch das sorgfältigste Quellenstudium erreichbar ist. Man möchte glauben, der Herr Verfasser habe die Thätigkeit und den Antheil, den jeder einzelne Offizier an den Ereignissen genommen, darstellen wollen. Durch die vielen Details der Aktionen ist das Werk besonders für jüngere Offiziere lehrreich. — Die beigegebenen Karten und Schlachtenpläne erleichtern das Verständnis. Die schwächste Seite der Arbeit ist nach unserer Ansicht der politische Theil. E.

Die Schäden der Organisation der preussischen Artillerie und Gedanken über deren Reorganisation, von einem Artilleristen. 2. Auflage. Leipzig, Luchhardt'sche Verlagsbuchhandlung. 1871.

Wie soll die Trennung der Feld- und Festungsartillerie bewirkt werden? Leipzig, Luchhardt'sche Verlagsbuchhandlung. 1872.

Die Trennungsfrage der Artillerie. Die Feldartillerie im Verband der Division und die Selbstständigkeit der Festungsartillerie. Militärische Betrachtungen von D. und M. Berlin, B. Behr's Buchhandlung (E. Voß). 1872.

In den drei vorliegenden Broschüren wird die Frage der Trennung der Feld- von der Festungsartillerie, die dormalen lebhaft die Offiziere der preussischen Artillerie beschäftigt, mit großer Sachkenntniß abgehandelt. Ist die Umgestaltung der Organisation einer Waffe gleich ein schwieriges Werk, so wird doch in den drei Schriften der Nachweis geliefert, nicht nur, daß selbe nothwendig und ausführbar sei, sondern auch besprochen, wie die Reor-

ganisation der preussischen Artillerie, oder bestimmter gesagt, die Trennung von Feld- und Festungsartillerie, am besten bewerkstelligt werden könne. E.

Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Norddeutschen Bundes. Zugleich Leitfaden der Dienstkenntnis bei der Vorbereitung zum Offiziersexamen, bearbeitet von Ferd. Baron v. Lüdinghausen, königl. preuß. Hauptmann. 5. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn.

Neue Auflage des bereits früher in diesem Blatte besprochenen, vortrefflichen Werkes; sehr geeignet, um Offizieren oder Personen anderer Stände, welche sich über die preussische Armee orientiren wollen, die gewünschte Auskunft zu geben. E.

Der Feldzug am Mittelrhein in den Monaten Mai, Juni und Juli 1794, insbesondere die Sprengung der Gebirgspostlinie der Allirten zwischen Ebdenkoben und Kaiserslautern am 13. Juli 1794. Dargestellt von A. E. W. unter Benützung bisher unbekannter Quellen mit wichtigen Aufschlüssen über die Eroberung des Gebirgspostens „Schanzel“. Mit einem Anhang und 5 Plänen. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

Die vorliegende Monographie liefert einen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1794. Die Freunde der Geschichte werden der gelebten und fleißigen Arbeit ihre Anerkennung nicht versagen. — Für uns hat die Darstellung besondern Werth, da sie geeignet ist, das Fehlerhafte einer Zersplitterung der Kräfte im Gebirg zu zeigen. — Nach dem siegreichen Gefecht bei Kaiserslautern nahm Feldmarschall v. Möllendorf eine ausgedehnte Gebirgspostirung an und ließ die verschiedenen Zugänge durch vorgeschobene Detachements bewachen und verschanzen. Der Schlüsselpunkt der Stellung war das sog. Schänzel, eine auf einem Berg angelegte, aus der Zeit des 30jährigen Krieges herrührende Schanze. Diese war durch einen 4480 Mann starken preussischen Posten, dem hinreichend Geschütz beigegeben war, besetzt. Am 13. Juli 1794 gelang es der 186. Halbbrigade unter Oberst Lufft sich derselben durch eine (unmöglich gehaltene) Umgehung zu bemächtigen. Durch die Einnahme des Schänzel war die preussische Postirung durchbrochen und Feldmarschall v. Möllendorf sah sich zum Rückzug veranlaßt. — Die dem Werk beigelegten Karten sind schön ausgeführt und bilden eine werthvolle Beigabe. E.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 27. März 1872.)

Die Herren Kommandanten der am 12. Mai 1872 im eidg. Militärkonste sich befindenden Truppenteile werden hiebei eingeladen die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sämmtlichen im eidg. Dienst befindlichen Militzen das Recht zur Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu sichern.

Zu diesem Behufe erhalten Sie von der eidg. Militärkanzlei die nöthige Anzahl von Entwürfen, von welchen jedem einzelnen

Militzen je ein Exemplar zuzustellen ist. Im Fernern werden Ihnen die nöthigen Stimmzettel zur Bernahme der Abstimmung zugesendet werden.

Ueber das Verfahren selbst erhalten Sie folgende allgemeine Weisungen:

Es ist jedem Einzelnen die vollständigste Freiheit zu lassen sich bei der Abstimmung zu betheiligen oder nicht.

Da wo über die Stimmberechtigung Einzelner Zweifel walten, hat der Schul- oder Kurvekommandant sich vom Betreffenden die nöthigen Ausweise geben zu lassen, nöthigenfalls weitere Weisungen beim eidg. Militärdepartement einzuholen.

Die Abstimmungen haben Kantonsweise und geheim zu erfolgen. Ueber das Ergebnis der Abstimmung der Angehörigen jedes einzelnen Kantons ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung anzunehmen, von dem Schulkommandanten und den Stimmzählern zu unterzeichnen und unmittelbar nach der Verhandlung das eine Doppel mit den ausgefüllten Stimmzetteln der Regierung des betreffenden Kantons, das andere dem eidg. Militärdepartement zuzustellen.

Wo auf dem gleichen Waffenplatze verschiedene eidg. Schulen und Kurse zumal versammelt sind, hat derjenige Schulkommandant, welcher der älteste im Grade ist, die gegenwärtigen Anweisungen zu vollziehen.

(Vom 27. März 1872.)

Das unterzeichnete Departement bringt Ihnen hiebei eine Weisung zur Kenntniß, welche es an die betreffenden Kommandanten eidg. Schulen bezüglich der Abstimmung über die Bundesverfassung erlassen hat.

Sie werden ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Ergebnisse, welche Ihnen von den eidg. Schulkommandanten mitgetheilt werden, dem Gesamtergebnis der Abstimmung in Ihrem Kanton beigezählt werden.

Wir sprechen schließlich die Erwartung aus, daß Sie in Ihrem Kanton die nöthigen Anordnungen treffen, damit auch die im Dienste sich befindenden kantonalen Truppen an der Abstimmung Theil nehmen können.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

(Vom 27. März 1872.)

Nach dem Schultableau vom 29. Dezember 1871 findet der II. Theil der eidg. Zentralmilitärschule pro 1872, welcher für neuernannte Infanterie- und Schützenmajore bestimmt ist, auf dem Waffenplatz Thun vom 18. August bis 5. Oktober statt, indogrieffen eine Woche Rekognoscirung.

Das Kommando derselben ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn eidg. Oberst Hofstetter, übertragen.

Sämmtliche Offiziere haben am 17. August bis spätestens Abends 4 Uhr in Thun einzurücken.

Die Entlassung aus der Schule findet am 6. Oktober Morgens statt.

Die Offiziere haben sich sofort nach ihrer Ankunft in Thun auf dem Kriegskommissariat der Schule einzuschreiben.

Jedem Offizier ist gestattet, ein Pferd mitzubringen, wofür er die Feurageratten bezahlen wird. Dabei ist Bedingung, daß ein solches Pferd Eigenthum des betreffenden Offiziers und vollständig sowohl für den Dienst in der Reitschule als für den Gebrauch im Terrain zugeritten sei.

Alle Offiziere haben ihre Reitzzeuge mitzunehmen, des Weiteren sich mit einem Reitzzeuge und mit einer Schwelzerkarte zu versehen.

Alle an der Schule theilnehmenden Offiziere, ohne Unterschied des Grades, erhalten einen Schulsold von täglich Fr. 7 und Wohnung in der Kaserne.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß Ihre neu ernannten Majore der Infanterie und Schützen, welche noch keine solche Schule mitgemacht haben, rechtzeitig in die Schule eintreffen werden.